

Mitteilung an Fluggäste über Haftungsbegrenzung

Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines kann der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens unterliegen, welche die Haftung des Luftfahrtunternehmens für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen regeln und gegebenenfalls beschränken.

Nach dem Montrealer Übereinkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt:

1. Bei Tod und Körperverletzung gelten keine Haftungsgrenzen. Der Luftfrachtführer zahlt einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anspruchsberechtigten.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck auf 1000 Sonderziehungsrechte (etwa 1.230 EUR). Übersteigt der Wert Ihres Reisegepäcks diesen Betrag, so sollten Sie den Luftfrachtführer bei der Abfertigung informieren oder vor der Reise sicherstellen, dass es voll versichert ist.
3. Bei Verspätung bei der Luftbeförderung des Reisenden auf 4.150 Sonderziehungsrechte (etwa 5.100 EUR).

Alle Flüge von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft unterliegen nach EG Verordnung Nr. 889/2002 den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens.

Wenden Sie sich wegen weitergehender Informationen an Ihr Luftfahrtunternehmen.

Nach dem Warschauer Abkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt::

1. Bei Tod und Körperverletzung auf 16.600 Sonderziehungsrechte (etwa 20.000 EUR) wenn das Haager Protokoll, und auf 8.300 Sonderziehungsrechte (etwa 10.000 EUR) wenn das Warschauer Abkommen gilt. Viele Luftfahrtunternehmen berufen sich nicht auf diese Haftungsgrenzen.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von aufgegebenem Reisegepäck auf 17 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm und auf 332 Sonderziehungsrechte (etwa 400 EUR) bei Handgepäck.
3. Der Luftfrachtführer kann auch für Verspätungsschäden haften.

Für alle Reisen, für die das Warschauer Abkommen zur Anwendung kommt, werden die Haftungsgrenzen nicht in Sonderziehungsrechten ausgedrückt. In diesen Fällen können die Haftungsgrenzen nach dem Warschauer Abkommen von den vorgenannten abweichen. Auskunft über Tarife, Beförderungsbedingungen oder sonstige Bestimmungen erteilt Ihr Luftfrachtführer.

Weitere Informationen, welches Abkommen für Ihre Beförderung gilt, sind bei Ihrem Luftfrachtführer erhältlich; sind verschiedene Luftfahrtunternehmen an der Beförderung beteiligt, so sollten Sie jeden von ihnen zu den jeweils anwendbaren Haftungsgrenzen befragen. Unabhängig vom anwendbaren Abkommen können Sie sich auf eine höhere Haftungsgrenze berufen, wenn Sie bei der Übergabe des aufgegebenen Gepäckstücks das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben und den verlangten Zuschlag entrichtet oder eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

Klagefrist: die Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen, oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.

Dieser Haftungshinweis entspricht den Anforderungen der EG Verordnung Nr. 889/2002.

Hinweis auf Haftungsbeschränkungen für Gepäck

Die Haftung bei Verlust, verspäteter Auslieferung oder Beschädigung von Gepäck ist beschränkt, es sei denn, dass vor Aufgabe ein höherer Wert deklariert und Zuschläge bezahlt worden sind. In den meisten Fällen einer internationalen Beförderung (einschließlich innerstaatlicher Teilstrecken einer internationalen Beförderung) bis zu US \$ 9.07 pro amerik. Pfd. (US \$ 20.00 pro Kilogramm) für aufgegebenes Gepäck und bis zu US \$ 400.00 für nicht aufgegebenes Gepäck je Fluggast. Im Falle der Beförderung ausschließlich zwischen Punkten in den USA darf die Haftungshöchstgrenze für Gepäck US \$ 2500.00 pro Fluggast nicht unterschreiten. Für bestimmte Gegenstände kann ein höherer Wert deklariert werden. Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilt die Fluggesellschaft.

Hinweis: Eine Reise mit diesem Flugschein kann dem Montrealer Übereinkommen oder dem Warschauer Abkommen unterliegen, die die Haftung des Luftfrachtführers für Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen beschränken. Für Tod oder Körperverletzung gelten nach dem Montrealer Übereinkommen und für die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft keine Haftungsgrenzen und entfällt für Schäden bis zu einem 100.000 SZR entsprechenden Betrag der Einwand fehlenden Verschuldens. (Siehe auch "Advice to Passengers on Limitation of Liability" und "Notice of Baggage Liability Limitations").

Vertragsbedingungen

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet: "Flugschein" dieser Flugschein und Gepäckabschnitt, oder dieser Reiseplan/Empfangsbescheinigung, anwendbar im Falle eines elektronischen Flugscheins, dessen Bestandteil diese Bedingungen

und Hinweise sind; "Luftfrachtführer" alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen, "elektronischer Flugschein" bedeutet: Der Reiseplan/Empfangsbescheinigung, ausgestellt durch den oder im Namen des Luftfrachtführers, der elektronische Coupon und, falls anwendbar, das Einsteigedokument. "Montrealer Übereinkommen" oder "Warschauer Abkommen" die Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999, in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens.

3. Im Übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkungen aus der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks; für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt etwaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.